

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Juli 2009	Nummer 27
---------------	---	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 283 Anerkennung einer Stiftung („Bergische Stiftung für Berufsausbildung, gemeinnützige Stiftung der Eheleute Hans und Katharina Ruhbaum“). S. 245
- 284 Anerkennung einer Stiftung („Waltemath-Verstappen-Stiftung“). S. 245

Wirtschaft und Verkehr

- 285 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 sowie einer Teilstrecke der Landesstraße 215 im Stadtgebiet Oberhausen. S. 245

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 286 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen). S. 246
- 287 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg. S. 248

Sozialangelegenheiten

- 288 Erweiterung des KKG-Verbandes Unterrath/Lichtenbroich. S. 248
- 289 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Kreises Mettmann. S. 249
- 290 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 333 243). S. 249

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 283 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Bergische Stiftung für Berufsausbildung, gemeinnützige Stiftung der Eheleute Hans und Katharina Ruhbaum“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1257

Düsseldorf, den 1. Juli 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bergische Stiftung für Berufsausbildung, gemeinnützige Stiftung der Eheleute Hans und Katharina Ruhbaum“

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04. Mai 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 245

- 284 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Waltemath-Verstappen-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1432

Düsseldorf, den 26. Juni 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Waltemath-Verstappen-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Mai 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 245

Wirtschaft und Verkehr

- 285 **Umstufung einer Teilstrecke
der Kreisstraße 10 sowie einer Teilstrecke
der Landesstraße 215 im Stadtgebiet Oberhausen**

Bezirksregierung
25.07.01.01-K10-L215

Düsseldorf, den 26. Juni 2009

Im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und dem regionalen Flächennutzungsplan

sind Umstufungen im Stadtgebiet Oberhausen erforderlich.

1. Die **Weierstraße** (L 215) wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Kreisstraße 10** abgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) (von Netzknoten 4406 050 bis Netzknoten 4406 051)
2. Die **Von-Trotha-Straße** (K 10) wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Landesstraße** (L215) aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) (von Netzknoten 4406 102 bis Netzknoten 4406 051)
3. Die **Erlenstraße** wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Landesstraße** (L 215) aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) (von Netzknoten 4406 101 bis Netzknoten 4406 102)

Die Umstufung wird zum **01. August 2009** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag
Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 245

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

286 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)

Bezirksregierung
32.01.02.01-64_RPÄ

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Mit der 64. Änderung des Regionalplans sollen auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Nachfolgenutzung im Bereich des ehemali-

gen Zechengeländes Lohberg geschaffen werden. Es sind zukünftig sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen geplant. Außerdem soll die angrenzende Bergehalde in Form eines Grünzuges in den Siedlungsraum hinein einbezogen werden („Bergpark“).

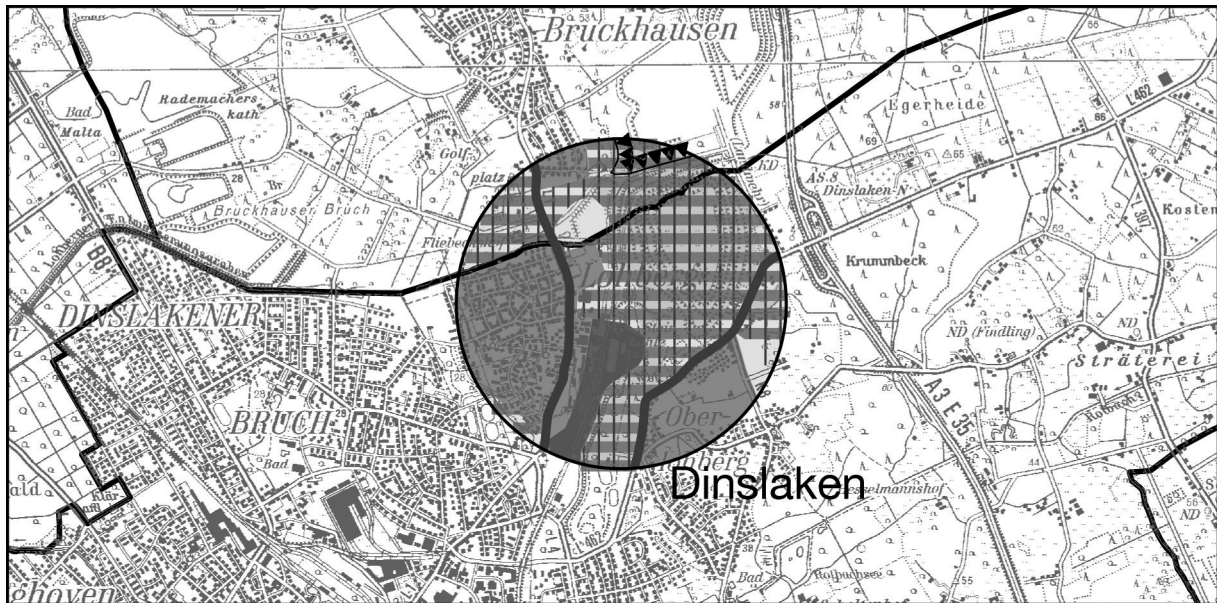
Der Regionalplan stellt im Bereich des Zecheareals einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar mit einer besonderen Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus. Die östlich des Zechengeländes gelegene bereits fertig geschüttete Bergehalde ist dargestellt als Waldbereich, überlagert durch die Darstellung als Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit der Zweckbindung Aufschüttungen und Ablagerungen/Halde.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage erster Gestaltungskonzepte der Stadt Dinslaken ist vorgesehen, im südöstlichen Bereich des Zechengeländes lediglich die Zweckbestimmung für zweckgebundene Nutzungen – übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus – zurückzunehmen, so dass hier eine Darstellung als GIB verbleibt. Im westlichen Planbereich entlang der Hünxer Straße sowie im Norden des ehemaligen Zechengeländes ist eine Darstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich vorgesehen. Für den „Bergpark“ ist eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie BSLE vorgesehen. Der im Norden des Plangebietes gelegene Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche im Gemeindegebiet Hünxe soll, um zukünftig für eine Grubenwasseraufbereitungsanlage verfügbar zu bleiben, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden. Im unmittelbar nördlich anschließenden Freiraum (südlich der Ortslage Hünxe-Bruckhausen) sollen zudem die überlagernden Freiraumfunktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt werden.

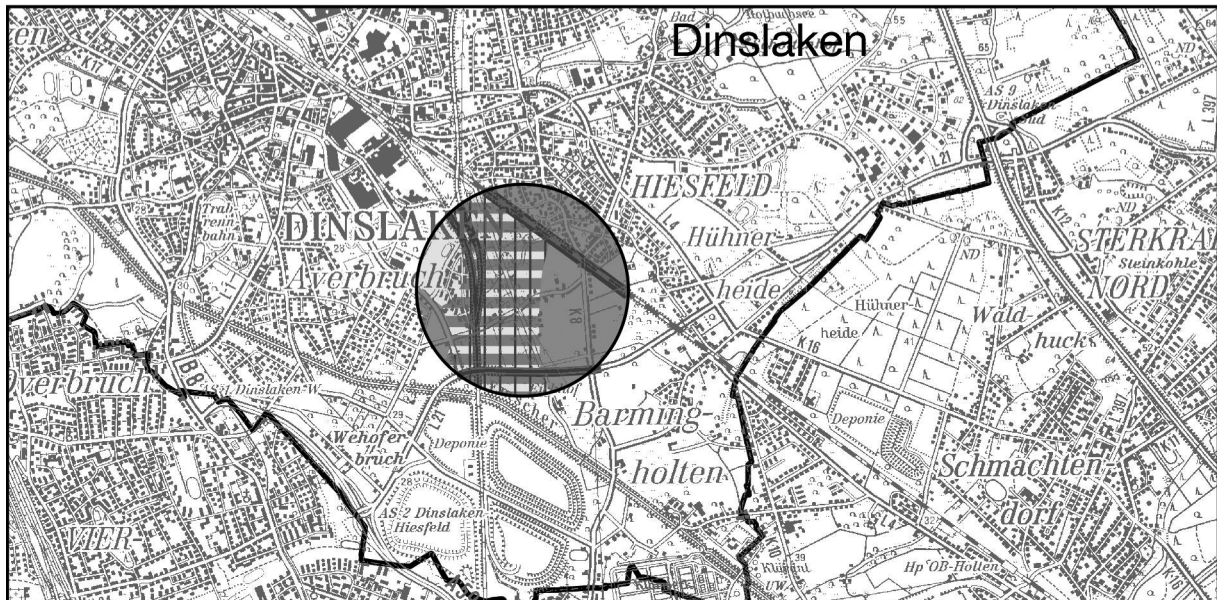
Für den Zugewinn an Siedlungsbereich ist vorgesehen, im Raum zwischen den Ortsteilen Averbruch, Hiesfeld und Barmingholten in Form eines Flächentausches entsprechend Siedlungsbereiche in einer Größenordnung von ca. 24 ha zu streichen und dort Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug (RGZ) darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Da es sich bei dem Verfahren um eine Änderung des Regionalplanes mit begrenzter Komplexität handelt, ist eine Verkürzung der Frist für das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf zwei Monate vorgesehen.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4306 Dorsten, Blatt L4506 Duisburg)



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4306 Dorsten, Blatt L4506 Duisburg)

	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Waldbereiche
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		Regionale Grünzüge
	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus		Aufschüttungen und Ablagerungen
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Halden

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 35. Sitzung am 18.06.2009 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 64. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 64. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit vom 24.07.2009 bis einschließlich 25.09.2009 an folgenden Stellen und zu folgenden

Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 394

montags bis freitags:
und

9.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Wesel

Kreishaus des Kreises Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Zimmer 529

montags bis donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum **25.09.2009** schriftlich, per E-Mail (jeannine.kahl@brd.nrw.de oder esther.gruss@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 64. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/hierarchie/themen/Planung_und_Kommunales/Regionalrat-Archiv/Archiv_2009/index.php

unter der Sitzung 18.06.2009, 35. Regionalratssitzung, Tagesordnung

Vorlage: 7/33PA bzw. 6/35 RR

Im Auftrag
Gruß

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 246

**287 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel AG,
Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg**

Bezirksregierung
56.01.01-3.2-5095

Düsseldorf, den 25. Juni 2009

**Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG in 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm Straße 100, hat mit Datum

vom 24.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für hütten spezifische Stoffe gestellt.

Das Lager wird auf einer Freifläche errichtet, die sich nordwestlich des Hochofenbetriebes Hamborn zwischen dem Gasometer und der Steinfabrik befindet.

Das Lager dient u.a. zur zeitweiligen Lagerung von hütten spezifischen Eisenschrotten bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung (integriertes Hüttenwerk) der Abfälle.

Eine Kapazitätserhöhung des Integrierten Hüttenwerkes ist mit der beantragten Maßnahme nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
K. Fojeck

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 248

Sozialangelegenheiten

**288 Erweiterung des KKG-Verbandes
Unterrath/Lichtenbroich**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 29. Juni 2009

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin in Düsseldorf, St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf und St. Bruno in Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 24. Juni 2009

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 248

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**289 Ungültigkeit eines Dienstsiegels
des Kreises Mettmann**

Kreis Mettmann
10-12/DS

Mettmann, den 23. Juni 2009

Das große Dienstsiegel Nr. 1 des Kreises Mettmann mit der Umschrift „Berufskolleg Hilden des Kreises Mettmann – Schule der Sekundarstufe II –“ wird per 18.06.2009 für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kohnen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 249

**290 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 333 243)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 333 243 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 26. Juni 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 249



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach